

Abteilung: Sicherheit, Ordnung und Verkehr

- öffentlich -

Datum

Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)

20.08.2013

II/953

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreistag	02.09.2013	5.	

Betreff:

Nahverkehrsplan für den Landkreis Vulkaneifel

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Nahverkehrsplan für den Landkreis Vulkaneifel um folgende Regelung zu ergänzen:

- „ Um eine adäquate Entlohnung der Beschäftigten im ÖPNV sicherzustellen, ist die Einhaltung der Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landestariftreugesetzes (LTTG) in der jeweils geltenden Fassung, gem. § 8 Abs. 2 Nr. 11 Nahverkehrsgesetz Rheinland-Pfalz, verbindliche Vorgabe des Nahverkehrsplanes Landkreis Vulkaneifel für alle ausführenden Busunternehmen und ihre Subunternehmer.“

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 01.02.2012 haben das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur und das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mitgeteilt, dass es die Landesregierung begrüßen würde, wenn landesweit die Verankerung der Tariftreue in den Nahverkehrsplänen oder vorab im Weg eines Kreistags- bzw. Stadtratsbeschlusses als Ergänzung zum bestehenden Nahverkehrsplan erfolgen würde.

Dort, wo Busverkehre über Vergabeverfahren durch die Städte und Landkreise als Aufgabenträger vergeben werden, greift das LTTG. Im Landkreis Vulkaneifel wird die Tariftreue bereits seit 2012 in jedem neuen Beförderungsvertrag festgeschrieben. Bei eigenwirtschaftlichen (kommerziellen) Verkehren gelten § 4 Abs. 3 und 4 LTTG nicht unmittelbar. Der Gesetzgeber hat hier den Weg über den Nahverkehrsplan gewählt. Inhalte von Nahverkehrsplänen können über § 15 Abs. 3 PBefG in Auflagen zur Genehmigung einfließen. Den Inhalt der Nahverkehrspläne hat die Genehmigungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3a PBefG zu berücksichtigen. Eine Grundlage zur Forderung der Tariftreue bei kommerziellen Verkehren besteht damit also erst mit Aufnahme dieser Forderung in einen Nahverkehrsplan des zuständigen Aufgabenträgers.

Um die Tariftreue im Bereich der kommerziellen Erbringung von Personenverkehrsleistungen im Nahverkehr sicherzustellen, wurde in § 8 Abs. 2 Nr. 11 Nahverkehrsgesetz (NVG) als im Nahverkehrsplan aufzunehmende Aussage die Einhaltung von Tariftreue durch die ausführenden Busunternehmen und ihre Subunternehmen in das Gesetz eingefügt. Der Wortlaut lautet: „Im

Übrigen soll der Nahverkehrsplan Aussagen zu der Einhaltung von Tariftreue durch die ausführenden Busunternehmen und ihre Subunternehmen enthalten.“

In der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Landräte und Oberbürgermeister (Region Trier) vom 31. Januar 2013 wurde sich darauf verständigt, dass der regionale Nahverkehrsplan um den Punkt Tariftreue ergänzt werden soll, um die Tariftreue auch im Bereich der kommerziellen Erbringung von Personenverkehrsleistungen im Nahverkehr sicherzustellen. Dazu soll der Verbandsversammlung ZV VRT ein entsprechender Beschlussvorschlag vorgelegt werden. Ein wortgleicher Beschlussvorschlag soll den Gremien der Aufgabenträger vorgelegt werden um die lokalen Nahverkehrspläne entsprechend zu ergänzen.